

**DIENST-  
AUSWEIS  
FÜR  
JAGD-  
AUFSEHER**



**(KONTROLLNUMMER)**

(Raum für Lichtbild)

(Dienstsiegel muß einen Teil  
des Lichtbildes bedecken)

---

(Unterschrift des Inhabers)

# Dienstausweis für

Vor- und Zuname

geb. am

in

Amtsbezeichnung oder Beruf

Wohnung (Straße, Hs.-Nr., Ort)

Der Inhaber dieses Dienstausweises  
ist für das / die  
Eigenjagdrevier(e), Gemeinschaftsjagdrevier(e)


als Jagdaufseher bestätigt.

den

19

(ausstellende Behörde)

Der Inhaber dieses Ausweises hat innerhalb seines Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes

- die Aufgaben und Befugnisse nach § 23 BJagdG, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 BayJG.
- die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (§ 25 Abs. 2 BJagdG) <sup>1)</sup>
- die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht (Art. 42 Abs. 3 BayJG) <sup>1)</sup>

1) streichen, wenn der bestätigte Jagdaufseher nicht Berufsjäger oder forstlich ausgebildet ist.

**Auszug**  
**aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen**  
**Bundesjagdgesetz (BJagdG)**

**§ 23**

**Inhalt des Jagdschutzes**

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

**§ 25**

**Jagdschutzberechtigte**

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

**Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)**

**Art. 40**

**Inhalt des Jagdschutzes**

(1) Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch dem Jagdrecht nicht unterliegende Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.

(2) . . . . .

**Art. 41**

**Jagdschutzberechtigte**

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....

(6) Der Revierinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich auszuweisen, und zwar der Revierinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheines, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dienstabzeichen.

**Art. 42**

**Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten**

- (1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,
  - 1. Personen, die in einem Jagdrevier unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen.
  - 2. wildernde Hunde und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten be-

wohnen Gebäude aufgestellt worden sind. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.

(2) .....

(3) Die bestätigten Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, haben die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht.

### **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)**

#### **Art. 43**

#### **Naturschutzwacht**

(1) .....

(2) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) .....

(5) .....